



Der Minister

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



06. Februar 2017

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

I.1

Telefon 0211 3843-1244

Sitzung des ABWSV am 03.11.2016
Nachfrage von Herrn MdL Bernhard Schemmer

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Sitzung des ABWSV am 3. November 2016 hatte Herr MdL Bernhard Schemmer Nachfragen zu Investitionsmitteln im Bereich des kommunalen Straßenbaus nach dem Entflechtungsgesetz sowie den Kostenbeiträgen des Landes für Maßnahmen an Bahnübergängen nach § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und der Mittel für den Radwegebau an Landesstraßen geäußert.

Aufgrund eines Büroversehens steht die Beantwortung dieser Fragen noch aus. Ich bitte dies zu entschuldigen und möchte die Beantwortung nunmehr nachholen.

Bei Zuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz handelt es sich um zweckgebundene Bundesmittel. Im Rahmen der jährlichen Haushaltsrechnung werden Reste gebildet und in das Folgejahr übertragen. Den Minderausgaben stehen Projekte gegenüber, bei denen die Kommunen die für das jeweils laufende Haushaltsjahr vorgesehenen Zuwendungsraten nicht oder nicht vollständig abgerufen haben, so dass durch die Bezirksregierungen Umbewilligungen vorgenommen werden mussten. Die Mittel dürfen nach dem Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz nicht für andere Zwecke verwendet werden. Zudem wird das Land durch die abgeschlossenen Verhandlungen über die Neuordnung der Bund/Länder-Finanzbeziehungen in die Lage versetzt, aufgrund des zugesagten Umsatzsteuerfestbetrags Mittel in Höhe der bisher vom Bund finanzierten Entflechtungsmittel über das Jahr 2020 hinaus aus dem

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Landeshaushalt bereitzustellen. Auch dann sind diese Mittel nur zweckgebunden zu verwenden.

Bei Kostenbeiträgen des Landes für Maßnahmen an Bahnübergängen nach § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes handelt es sich um Landesmittel. Im Rahmen der Haushaltsrechnung können Minderausgaben zur Deckung verwendet werden sowie Mehrausgaben gedeckt werden (siehe Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit bei Kapitel 09 140 Titel 883 15). Minderausgaben, die nicht zur Deckung verwendet werden, gehen grundsätzlich an das Finanzministerium (Epl. 20) zurück.

Dieses Verfahren wurde im Haushaltsjahr 2012 ebenso für Vorhaben des Radwegebaus an kommunalen und überörtlichen Straßen bei Kapitel 09 140 Titel 883 17 angewendet. Ab dem Haushaltsjahr 2013 wurden für den Radwegbau u.a. Mittel aus Kapitel 09 140 Titelgruppe 61 Titel 883 61 –Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Vorhaben der Nahmobilität- verwendet. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. Auch hier ist das Verfahren wie oben beschrieben anzuwenden. Gleiches gilt bei den Landesmitteln für den Radwegbau an bestehenden Landesstraßen bei Kapitel 09 150 Titel 777 14. Gemäß Haushaltsvermerk sind Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel der Hauptgruppe 7 gegenseitig deckungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Groschek